

TE Vwgh Erkenntnis 2011/7/6 2006/13/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

32/04 Steuern vom Umsatz;

Norm

BAO §184;

EStG 1988 §95 Abs2;

KStG 1988;

UStG 1972;

UStG 1994;

1. BAO § 184 heute

2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

1. EStG 1988 § 95 heute

2. EStG 1988 § 95 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

3. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

4. EStG 1988 § 95 gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

5. EStG 1988 § 95 gültig von 20.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

6. EStG 1988 § 95 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

7. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019

8. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

9. EStG 1988 § 95 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015

10. EStG 1988 § 95 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014

11. EStG 1988 § 95 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

12. EStG 1988 § 95 gültig von 30.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013

13. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 29.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

14. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011

15. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011

16. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2011

17. EStG 1988 § 95 gültig von 01.04.2012 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011

18. EStG 1988 § 95 gültig von 01.10.2011 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

19. EStG 1988 § 95 gültig von 24.05.2007 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008

20. EStG 1988 § 95 gültig von 24.05.2007 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007

21. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
22. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
23. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
24. EStG 1988 § 95 gültig von 03.08.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
25. EStG 1988 § 95 gültig von 03.08.2006 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2006
26. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
27. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2005 bis 02.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
28. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
29. EStG 1988 § 95 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
30. EStG 1988 § 95 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
31. EStG 1988 § 95 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
32. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1998 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2008
33. EStG 1988 § 95 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
34. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
35. EStG 1988 § 95 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
36. EStG 1988 § 95 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. EStG 1988 § 95 gültig von 13.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
38. EStG 1988 § 95 gültig von 30.07.1988 bis 12.01.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs und Dr. Nowakowski als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der M GmbH in W, vertreten durch Dr. Adalbert Laimer, Rechtsanwalt in 1210 Wien, Brünner Straße 37/5, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 28. Dezember 2005, Zl. RV/1245-W/02, miterledigt RV/1242-W/02, betreffend Umsatz- und Körperschaftsteuer 1994 bis 1996 sowie Haftung für Kapitalertragsteuer Jänner 1994 bis Dezember 1996, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die beschwerdeführende GmbH betrieb während der Streitjahre 1994 bis 1996 ein Installationsunternehmen. Im Anschluss an eine Betriebsprüfung erließ das Finanzamt im Juni 1999, zum Teil unter Wiederaufnahme von Verfahren, Bescheide über die Umsatz- und Körperschaftsteuer für die drei Streitjahre, über einen Verspätungszuschlag und über die Haftung der Beschwerdeführerin für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer.

Der von der Beschwerdeführerin dagegen erhobenen Berufung gab die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung am 14. Dezember 2005 mit dem angefochtenen Bescheid nur teilweise Folge. Sie legte dar, dass wegen des Fehlens von Inventuren die Voraussetzungen für eine Schätzung gegeben seien, und reduzierte die in der Betriebsprüfung ermittelten Leistungs- und Materialumsätze, ohne den Standpunkten der Beschwerdeführerin voll Rechnung zu tragen.

Nur gegen die Ermittlung des Materialrohaufschlages richtet sich die Argumentation in der vorliegenden Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Nur gegen die Ermittlung des Materialrohaufschlages richtet sich die Argumentation in der vorliegenden Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

In der Beschwerde wird ausgeführt, der von der belangten Behörde auf einen Durchschnittswert von 25 % des Einstandspreises herabgesetzte Materialrohaufschlag sei noch immer überhöht. Die belangte Behörde habe keinen externen Betriebsvergleich durchgeführt und aus den Angaben des Betriebsprüfers in der Berufungsverhandlung

jeweils "ohne weitere Prüfung" einen Mittelwertrohaufschlag von 15 % für Kleinmaterial und einen Rohaufschlag von 50 % bei Thermen und Anlagen abgeleitet, aus deren Gewichtung sich sodann der erwähnte Durchschnittswert ergeben habe. Es sei aber "nicht begründet" worden, "wieso die Angaben des Betriebsprüfers mit den Erfahrungen des täglichen Lebens übereinstimmten bzw. worin diese Erfahrungen der belangten Behörde konkret bestünden", sodass die Begründung der belangten Behörde inhaltsleer und nicht nachvollziehbar sei. Die Angaben des Betriebsprüfers hätten sich von den Annahmen im Zuge der Betriebsprüfung unterschieden, sodass ein externer Betriebsvergleich umso notwendiger gewesen wäre, und seien außerdem nur allgemein gehalten gewesen. Die belangte Behörde habe aber auch "keinen korrekten internen Betriebsvergleich" vorgenommen. Beim Kleinmaterial sei "keine vergleichende Kalkulation anderer Aufträge" vorgenommen worden, jedenfalls seien der Bescheidbegründung "keine konkreten, nachvollziehbaren Berechnungen zu entnehmen", und hinsichtlich der Anlagen sei "nur ein einziger Auftrag nachkalkuliert" worden, den die Beschwerdeführerin mit konkreter Begründung als untypisch bezeichnet habe.

Mit diesen Kritikpunkten trägt die Beschwerdeführerin, wie die belangte Behörde in der Gegenschrift zutreffend aufzeigt, den Verfahrensergebnissen und insbesondere dem Verlauf der mündlichen Berufungsverhandlung nicht ausreichend Rechnung. Sie argumentiert in Bezug auf das Kleinmaterial, als hätte sich die belangte Behörde nur auf allgemeine Erfahrungswerte des Betriebsprüfers verlassen, und geht nicht darauf ein, dass der belangten Behörde die Aussage des Prüfers vorlag, die stichprobenweise Überprüfung habe für jedes der drei Streitjahre ergeben, dass die Beschwerdeführerin "beim Klein- bzw. Verbrauchsmaterial 10 bis 20 % aufgeschlagen" habe. Dieser Behauptung ist die Beschwerdeführerin in der Verhandlung weder mit konkreten Gegenbehauptungen über ihr tatsächliches Vorgehen in den drei Streitjahren noch mit Beweisanträgen entgegen getreten. Was Thermen und Anlagen betrifft, so hat die Beschwerdeführerin schon im Berufungsverfahren den Standpunkt vertreten, ein Rohaufschlag in der Höhe von 50 bis 70 % sei nur einmal in einem Fall erzielt worden, in dem es "aus optischen Gründen" notwendig gewesen sei, den Personaleinsatz niedrig zu halten, "um ein Konkurrenzangebot unterbieten zu können", was durch einen außergewöhnlich hohen Materialaufschlag kompensiert worden sei. Auf diesen Erklärungsversuch ist die belangte Behörde in der Bescheidbegründung beweiswürdigend eingegangen, womit sich die Beschwerde nicht auseinandersetzt. Der belangten Behörde lag aber auch die Aussage des Prüfers in der Berufungsverhandlung vor, dass die Rohaufschläge bei den Thermen und Anlagen nicht nur stichprobenweise, sondern "soweit erhoben worden seien, soweit dies möglich gewesen sei", und sich dabei ergeben habe, dass die Aufschläge der Beschwerdeführerin "in allen Fällen" zwischen 50 und 70 % betragen hätten. Auch dem ist die Beschwerdeführerin in der Verhandlung weder mit konkreten Gegenbehauptungen noch mit Beweisanträgen entgegen getreten. Auch der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, warum die belangte Behörde diese Angaben des Prüfers in der mündlichen Berufungsverhandlung ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen hätte dürfen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 6. Juli 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2006130025.X00

Im RIS seit

03.08.2011

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at